Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe einsendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 224. Dienstag den 12. August 1890. 84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
eine Abänderung der Vieh- und Schlachthofsordnung betreffend.

Auf Antrag der Direction unseres Vieh- und Schlachthofes haben wir beschlossen, für solches Vieh, welches dem Schlachthofe unmittelbar zur alsbaldigen Schlachtung zugeführt wird, die in §. 26 der Vieh- und Schlachthofsordnung geforderten **Ursprungszeugnisse** fernerhin nicht mehr zu verlangen, da der beabsichtigte Zweck: der Verhütung von Viehseuchen vorzubeugen, sich in diesen Fällen auch ohne die in der Beibringung von Ursprungszeugnissen liegende Beschwerung des Verkehrs erreichen läßt.

Nach Gehör der Herren Stadtverordneten bringen wir daher in §. 26 die Ziffer 8 in Wegfall.

Zur Verhütung etwaiger Mißverständnisse wollen wir hier jedoch noch ausdrücklich bemerken, daß für Thiere, welche dem Viehhofe zugeführt und dort eingestellt oder verhandelt werden, die Ursprungszeugnisse auch ferner noch beizubringen sind.

Leipzig, den 4. August 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 2177. Dr. Tröndlin. Peppoldt.

Wohnungs-Vermiethung.

Von jetzt oder **vom 1. October d. Js.** an ist im städtischen Grundstück **Magazingasse Nr. 27 eine** in der **I. Etage** gelegene, **aus Stube, Kammer** und **Küche** bestehende **Wohnung** nebst Bodenraum gegen **halbjährliche Kündigung** anderweit zu **vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 8 entgegengenommen, wo über die Vermiethungsbedingungen und auch sonst Auskunft ertheilt wird.

Leipzig, den 6. August 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5547. Dr. Tröndlin. Wagner.

Erneuert

wird unsere Bekanntmachung vom 25. März dieses Jahres, den am 21. December 1855 in Reudnitz geborenen Handarbeiter

Gustav Adolf Flohr

betreffend, welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, am 5. August 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
IVa 1280/90. Hentschel. Hr.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurde laut hier erstatteter Anzeige:

1) ein schwarzer **Kammgarn-Rockanzug**, eine weiße **Piqué-weste**, ein weißer **Shlips**, ein weißes **Taschentuch**, „W. S." gez., ein **Turnzeugnitz** und andere **Papiere**, auf „Walther Schirmer" lautend, am 4. d. M.;

2) 6 Stück silberne **Speiselöffel**, einer „L. D." im Monogramm graviert, am 4. d. M.;

3) eine dunkelblonde **Haar-Uhrkette mit goldenem Schieber und Beschlägen**, am 19. v. M.;

4) **11 Mark** in einem 10- und Einmarkstück, am 2. d. M.;

5) ein **Block Damen-Zinn**, 32 Kilo schwer, und **10 Block** gewöhnliches Zinn mit eingedrückter Lammfigur im Gewicht von je 12½ Kilo, von Anf. Juli bis 8. d. M.;

6) **die Hälfte eines ausgeschlachteten Schweines** im Gewicht von 116 Pfd., vom 1. bis 2. d. M.;

7) ein schäbiger **Leiterhandwagen** mit Bretteraufsatz, rothbraun gestrichen, am 2. d. M.;

8) ein lebender **Hammel**, 100—120 Pfund schwer, am 6. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 9. August 1890.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. W.

II. Vieh- und Krammarkt zu Lindenau bei Leipzig

Dienstag und Mittwoch, den 2. und 3. September 1890.

Buden und Stände sind im eigenen Interesse der Hierunter thunlichst vorher beim Marktmeister anzumelden.

Der Gemeinderath.
Queck, Gem.-Vorstand.

Zum englisch-französischen Abkommen.

Ein sehr zeitgemäßer Gedanke ist von der „Times" zur öffentlichen Erörterung gestellt worden: die Nothwendigkeit, Frankreich an der Besitzergreifung Marokkos zu verhindern. Die Colonisirung Afrikas hat die Bedingungen des Landerwerbs in Afrika sehr erleichtert, der Besitz der Küste berechtigt auch zur Besitzergreifung des Hinterlandes — dies ist ein Grundsatz, welcher von der Berliner Conferenz des Jahres 1885 aufgestellt und anerkannt worden ist. Frankreich hat daraus den Schluß gezogen, daß dieser Grundsatz auch von ihm befolgt und ausgenutzt werden müsse, und hat danach gehandelt, als sich die Gelegenheit dazu darbot.

Ueberraschen mußte es nur, daß die Hinterlandstheorie von Frankreich auf einen Küstenbesitz ausgedehnt wurde, der lange vor der neuesten Phase des afrikanischen Colonisationswerkes bestanden hat. Wenn Frankreich jetzt plötzlich ein Hinterland von Algier und Tunis entdeckt hat, welches sich bis zum Tschadsee erstreckt, so könnte es mit demselben Recht seine Interessensphäre bis an den Congo ausdehnen, es hätte dazu blos einer energischen laut ausgesprochenen Forderung bedurft. Die Entfernung von der Nordküste Afrikas bis an den Tschadsee ist so ungeheuer, daß wirklich ein ungewöhnlicher Freimuth dazu gehört, den Tschadsee zum Hinterland von Algier und Tunis zu rechnen. Vom Tschadsee nach der Südwestküste Afrikas ist etwa der halbe Weg von demjenigen, der von dem See nach Tunis führt. Aber England hat die Forderung Frankreichs zugestanden und es fragt sich, ob Deutschland, das doch als Besitzer Kameruns als Mitinteressent in Betracht kommt, dagegen Einspruch erheben wird. Die Aufrechthaltung des europäischen Friedens verlangt die Vermeidung jeglichen Streites mit Frankreich, und deshalb werden wir wahrscheinlich die Sache mit Stillschweigen übergehen. Eine andere Frage ist die, wie sich die Praxis gestalten wird, und darauf kommt es auch schließlich an. In diesem Sinne haben wir auch stets das englisch-deutsche Abkommen aufgefaßt und überlassen es deshalb getrost der zukünftigen Entwickelung, was aus Deutsch- und Englisch-Ostafrika werden wird. Noch weit nebelhafter ist aber die Zukunft von Französisch-Westafrika in den Gegenden, wo die Franzosen schon so schlimme Erfahrungen mit ihren Colonisationsbestrebungen gemacht haben. Nur der geduldige und schmiegsame Colonist hat Aussicht, etwas zu erreichen, der sich in die Art zu empfinden und zu denken, welche den Eingeborenen eigen ist, hineinzufinden im Stande ist, aber nicht der französische Colonist, welcher gewohnt ist, die Eingeborenen als Wesen niederer Art von oben herab zu behandeln und stets mit dem Säbel zu rasseln.

Das vorausgeschickt ist die Frage wohl berechtigt, was geschehen soll, wenn Frankreich in derselben Weise Marokko besetzt, wie es Tunis seinem Machtbereich einverleibt hat. Das schwach bevölkerte Spanien mit seiner kleinen Armee kann Frankreich keinen erfolgreichen Widerstand leisten, wohl aber wäre England als bedeutendste Seemacht in der Lage, hier sein Veto einzulegen, und dazu hätte der Abschluß des Vertrages mit Frankreich wegen Ausdehnung seiner Interessensphäre die beste Gelegenheit geboten. Der Wortlaut des Vertrages liegt noch nicht vor, er sollte erst am Montag, also gestern zur Kenntniß des englischen Parlaments gebracht werden. Möglich, daß er Ueberraschungen bringt, möglich aber auch, daß er blos das bestätigt, was bisher öffentlich bekannt geworden ist. Im Interesse Englands hätte es jedenfalls gelegen, einen Vorbehalt wegen der Räumung Egyptens in den Vertrag aufzunehmen, ebenso wie den Verzicht Frankreichs auf die Besetzung Marokkos. Die Aufrechthaltung der Machtverhältnisse im Mittelmeer, daß heißt die richtige Vertheilung der Einflußgebiete an der Nordküste Afrikas auf die gegenüberliegenden europäischen Länder Frankreich, Italien und Spanien, hat von jeher als eine Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Friedens in Europa gegolten, und die noch immer nicht zur Ruhe gekommene Aufregung in Italien wegen Errichtung der Schutzherrschaft Frankreichs über Tunis lehrt, daß diese Auffassung richtig ist.

Frankreich hat seit langer Zeit den Wettstreit mit England als Beherrscher der Meere aufgenommen, aber bisher gänzlich erfolglos. Es ist bekannt, welche Anstrengungen Napoleon III. nach dieser Richtung gemacht hat, als er Cherbourg zu einem befestigten Hafen ersten Ranges erheben wollte. Die französische Flotte nimmt zwar noch heute eine hohe Stufe unter den Flotten der Großmächte ein, aber mit der englischen kann sie sich nicht messen, und es wird ihr wohl auch nicht gelingen, ihr gleich zu kommen oder sie zu überflügeln. Als Besitzer der nordafrikanischen Küste von Marokko bis Alexandria würde Frankreich sich zum Herrn des Mittelmeeres machen, und deshalb haben England, Italien und Spanien das gleiche Interesse daran, eine solche Wendung zu verhindern. Spanien befindet sich in Melilla augenblicklich in einer schwierigen Lage, 12 000 Mauren verlangen die Herausgabe der Festung, und Spanien ist nicht in der Lage, den Mauren eine entsprechende Macht gegenüberzustellen, um die Zerstörung Melillas zu verhindern. Das ist unter den gegenwärtigen gespannten Verhältnissen in Spanien eine sehr schwierige Aufgabe für das Land, welches gerade genug zu thun hat, um die Feinde der Regierung im Innern zu bekämpfen. Republikanische und socialistische Umtriebe vereinigen sich mit der Gegnerschaft im liberalen Lager und mit der Cholera, um die Widerstandsfähigkeit der Regierung auf die Probe zu stellen. Eine glänzende Waffenthat gegen die Mauren wäre das beste Mittel, um der Regierung das Vertrauen des Landes zuzuwenden und ihm zu beweisen, daß nicht ein liberales, sondern ein conservatives Ministerium das geeignete Mittel sei, um die Zustände in Spanien zu befestigen. Ein Sieg der Mauren würde zugleich die Begehrlichkeit Frankreichs steigern und ihm Marokko als reife Frucht erscheinen lassen, die es nur zu pflücken braucht.

Die Befürchtungen, daß Frankreich nur auf einen passenden Anlaß warte, um Marokko das gleiche Schicksal zu bereiten, wie Tunis, ist alten Datums, und Frankreich hat dafür Sorge getragen, daß man diese Befürchtungen nicht zu den grundlosen rechnen kann. Was hindert Frankreich, die Theorien, welche heute für die Erwerbung von Colonialbesitz in Afrika gelten, auch auf Marokko, vielleicht auch auf Tripolis auszudehnen, während doch für beide Länder heute wie ehedem ganz andere Grundsätze als maßgebend anerkannt sind? Frankreich kann doch Marokko unmöglich auf eine Stufe mit Dahomey stellen. Und doch, welcher Unterschied besteht denn zwischen solcher mißbräuchlichen Verwechselung verschiedener Begriffe und der Ausdehnung, welche Frankreich dem Begriffe Hinterland für Algier und Tunis hat zu Theil werden lassen? Wenn man den Tschadsee zum Hinterland dieser beiden Gebiete rechnet, dann ist auch die Ausdehnung des Küstenbesitzes auf Grund einer einfachen Gewaltmaßregel nichts Ungeheures. Leider hat England die Zurückhaltung, die es jetzt durch den Mund der „Times" von Frankreich fordert, keineswegs selbst befolgt. Im Jahre 1882 hat es Egypten besetzt und hält es heute noch fest. Wenn also England jetzt den formellen Verzicht Frankreichs auf Marokko verlangt, so ist das ein Schlag ins Wasser, und Frankreich wird mit Recht darauf erwidern: „Erst räume Egypten, dann wollen wir weiter darüber reden." Die mühelose Art, auf welche Frankreich den Besitztitel auf das Land bis zum Niger und zum Tschadsee erwerben hat, kann es nur in dem Streben bestärken, alles das Land seinem Machtbereich hinzuzufügen, was ihm ohne große Mühe erreichbar ist. In diese Kategorie gehört Marokko unzweifelhaft. *

Leipzig, 12. August.

* Wie verlautet, werden Kaiser Wilhelm und der König Albert von Sachsen an den für den Herbst in dem Jagdbezirke Neuberg-Mürzsteg-Frein in Aussicht genommenen Hochwildjagden und Pürschgängen theilnehmen. Für diese Jagden ist auf Befehl des Kaisers Franz Josef eine zwar landesübliche, jedoch mehr uniforme Kleidung des k. und k. Jagdpersonals angeordnet worden.

* Der preußische Minister des Innern hat unterm 18. Juli an die Regierungen eine Verfügung erlassen, in der die Grundzüge des Verhaltens der Polizeibehörden gegenüber der Socialdemokratie nach dem 1. October entwickelt sind. Wir finden den Wortlaut der Verfügung in der „Trierer Landeszeitung" und theilen ihn nachstehend mit:

„Im Hinblick darauf, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 am 1. October d. J. außer Geltung treten wird, mache ich Euer . . . . ergebenst darauf aufmerksam, daß es nothwendig ist, diesen Bestrebungen demnächst mit Rücksicht auf die veränderte Rechtslage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, den socialdemokratischen Ausschreitungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und zu diesem Zwecke von den zu Gebote stehenden Mitteln, unter sorgfältiger Einhaltung der gesetzlichen Schranken, innerhalb derselben aber bis an die Grenze des Zulässigen, Gebrauch zu machen. Insbesondere wird dies auf dem Gebiete des Versammlungs- und Vereinswesens, sowie der Presse erforderlich werden.

Die Versammlungen der Socialdemokratie, deren Abhaltung künftig nicht mehr, wie bisher, auf Grund des §. 9 Absatz 2 a. a. O. verboten werden kann, werden unausgesetzt zu überwachen, die in denselben begangenen Strafthaten jedesmal zur strafgerichtlichen Verfolgung zu bringen und diese Versammlungen aufzulösen sein, sobald ein hierfür nach den bestehenden Vorschriften ausreichender Anlaß gegeben ist. Zu diesem Behufe wird es der unausgesetzten Aufmerksamkeit der Ueberwachungsorgane bedürfen, um in den gehaltenen Reden diejenigen Stellen herauszufinden, welche den Thatbestand einer im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Aeußerung wahrscheinlicherweise begründen, und sich der wortgetreuen schriftlichen Aufnahme solcher Redetheile zum Anhalte für die sofort zu beantragende gerichtliche Verfolgung zu unterziehen.

Was die Befugniß zur Auflösung einer Versammlung anlangt, so ist dieselbe nicht auf die in §. 5 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erwähnten Fälle beschränkt, wonach — abgesehen von der Zulässigkeit der Auflösung von Versammlungen, bezüglich deren die Beschreitung über die erfolgte Anzeige nicht vorgebracht werden kann oder in denen Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung ungeachtet nicht entfernt werden — die Auflösung angeordnet werden kann, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Die Auflösung erscheint vielmehr nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf Grund des §. 10 Titel 17, Theil II. Allg. Landrecht auch über diese Fälle hinaus zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wie in Fällen von ausbrechendem Tumult ꝛc., unbedingt nothwendig ist.

Versammlungen unter freiem Himmel, auf welche der Grundsatz des Art. 29, Absatz 1 der preußischen Verfassung nach Art. 29, Abs. 2 keine Anwendung findet, bedürfen nach den §§. 9 und 10 des Vereinsgesetzes im Allgemeinen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu versagen ist. Die Polizeibehörden sind hiernach ermächtigt, derartigen Veranstaltungen der Socialdemokratie bezw. Straßenaufzügen und demonstrativen Leichenbegängnissen nach wie vor vorbeugend und hindernd entgegen zu treten, und werden darauf hinzuweisen sein, daß sie von dieser Ermächtigung bei dem Zutreffen der bezeichneten Voraussetzung stets Gebrauch zu machen haben.

Gegen die Gefahren, welche in der Vereinsorganisation größerer Massen liegen, bietet der §. 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 Schutz durch die Bestimmungen, daß Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten dürfen, und daß bei Ueberschreitung dieser Beschränkung die Ortspolizeibehörde zur Schließung des Vereins vorbehaltlich der gerichtlichen Bestätigung befugt ist.

Die Behörden werden auf eine strenge Handhabung dieser Vorschriften, sowie darauf hinzuweisen sein, daß sie der Thätigkeit der unter socialdemokratischer Leitung stehenden Vereine ihr volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, um strafbaren Ausschreitungen mit allen Mitteln, welche die Gesetze an die Hand geben, rechtzeitig entgegentreten zu können.

Auf dem Gebiete der Presse wird sich aller Voraussicht nach die Anzahl der periodischen Blätter socialdemokratischer Richtung beträchtlich vermehren und werden außerdem Flugblätter in Masse ins Land geworfen werden. Hier kann die Polizei im Wesentlichen nur als Helferin der Justiz thätig sein, und wird sich ihre Thätigkeit im Wesentlichen auf eine sorgfältige Prüfung der Druckschriften nach strafrechtlichen Gesichtspunkten und auf eine Beschlagnahme derselben nach Maßgabe der §§. 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zu erstrecken haben. Sobald die Voraussetzungen der Beschlagnahme einer Druckschrift vorliegen, ist dieselbe möglichst schnell und vor erfolgter Verbreitung der Druckschrift zu bewirken und jedem Versuche einer weiteren Verbreitung energisch entgegenzutreten.

Ferner werden die Polizeibehörden darauf hinzuweisen sein, daß sie, sofern die Befürchtung einer umfangreicheren Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit begründet erscheine, sich rechtzeitig mit den Militairbehörden in Verbindung zu setzen haben".

* Herrn Funcke-Hagen, dem Verfasser des bekannten offenen Briefes an den Geheimrath Hinzpeter, wurde nach dem „Berliner Actionair" in einer dieser Tage abgehaltenen Versammlung der Grubenvorstände des Dortmunder Kohlenreviers für sein „mannhaftes" Auftreten gegen „unverantwortliche Personen ohne praktische Erfahrungen", welche sich „in die Fragen des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mischen", von dem Vorsitzenden, dem nationalliberalen Abgeordneten Kleine, der Dank der Versammelten ausgesprochen. — Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" bespricht in einem längeren Artikel die Angelegenheit Hinzpeter-Funcke und die Stellungnahme der Presse zu derselben. Sie gelangt zu folgendem Urtheile: Die Industrie könne in ihrem und des Vaterlandes Interesse verlangen, daß ihre berufenen Vertreter, wenn solgenschwere, in ihren Betrieb tief einschneidende Maßregeln gefaßt werden sollen, vorher gehört werden, dagegen hätten sich andere Leute und Tageblätter, die der Industrie fern stehen, eines Urtheils zu enthalten.

* Fürst Bismarck hat auf eine von dem landwirthschaftlichen Verein in Kulm an den Fürsten abgesandte Adresse das folgende Antwortschreiben erlassen:

„Der landwirthschaftliche Verein zu Kulm hat mir durch die Widmung seiner geschmackvoll ausgestatteten Adresse eine besondere Freude bereitet, und ich bitte Ew. Hochwohlgeboren, den Herren vom Verein meinen verbindlichsten Dank für diesen Ausdruck ihrer Anerkennung zu übermitteln. Ich werde, so lange ich lebe, nicht aufhören, mein Interesse für die Landwirthschaft nach Kräften zu bethätigen, und wünsche Ihrer Arbeit auf diesem uns gemeinsamen Gebiete auch ferner guten Erfolg."

* Unterm 26. Juli d. J. wurde eine schön ausgestattete Adresse beider Gemeinde-Collegien der Stadt München an Se. Excellenz Herrn Dr. Freiherrn von Lutz, königlichen Staatsminister, nach Pocking übersendet, da die Gesundheitsverhältnisse des Freiherrn von Lutz ihm nicht gestatteten, eine Deputation zu empfangen. Der Wortlaut der Adresse ist folgender:

Hochverehrter Herr Staatsminister
Dr. Freiherr v. Lutz!
Euer Excellenz!

Mit aufrichtiger, schmerzlicher Antheilnahme erfüllt uns das Leiden, welches Euer Excellenz veranlaßte, Seine Königliche Hoheit den Prinz-Regenten um Enthebung von Ihrem hohen Amte zu bitten.

Die größte Zeit Ihres Lebens hat dem Dienste des Staates angehört; hiervon gehören 23 Jahre der hervorragenden Stellung eines kgl. Staatsministers und 12 Jahre der eines Vorsitzenden des Ministerrathes. Wenn die Vertreter der Stadt München auf die Entwicklung derjenigen Verhältnisse zurückblicken, welche der Leitung des Ministers für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterstehen, so haben sie Ursache, Euer Excellenz aufrichtig für die hervorragende Pflege wichtiger, für München bedeutsamer Einrichtungen zu danken.

Das städtische Schulwesen hat in dieser Zeit sowohl in Anlehnung der Volksschule und Fortbildungsschule, als der städtischen Mittelschulen eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die Werktagsschulen und die Fortbildungsschulen der Stadt München sind mit weitschauender Einsicht und wohlwollender Fürsorge von Euer Excellenz gefördert worden in großen und in kleinen Fragen; dabei wurden der Gemeinde die finanziellen Opfer mehrfach erleichtert und die Rechte ihrer Vertretung nicht unerheblich erweitert.

Der langjährige Streit über den Einfluß des Staates auf die Leitung des Krankenhauses l. d. J. ist Dank dem Entgegenkommen Euer Excellenz durch einen für Staat und Stadt glückbringenden Vergleich beseitigt worden, der allen Schwierigkeiten ein Ende bereitete.

Eine andere große Anstalt ist auf Antrag der Gemeinde unter Lostrennung von ihren Beziehungen zur Gemeinde von Euer Excellenz durch Verwandlung in eine Universitätsanstalt auf einen gesunderen Boden verpflanzt worden, indem sie als Frauenklinik zum Wohle der Menschen gedeiht.

Die Universität hat Dank der bahnbrechenden Initiative Euer Excellenz zahlreiche wissenschaftliche Anstalten erhalten, welche in Verbindung mit den hervorragenden Lehrkräften, denen sie anvertraut sind, eine Zierde der Stadt und des Landes bilden. Die technische Hochschule ist unter der Obhut Euer Excellenz zu fortschreitender, segensreicher Entwicklung gelangt. Die staatlichen Mittelschulen sind auf der Grundlage wesentlicher, organisatorischer Neugestaltungen in München verwebt und mit ebenso zweckmäßigen als schönen Bauten ausgestattet worden.

Eine wesentliche Förderung erfuhr die Pflege der Kunst. Ob wir die Lehranstalten betrachten, von denen die neue Akademie der bildenden Künste und die Kunstgewerbeschule wie echte Juwele in unserer Stadt glänzen, oder ob wir der Pflege der Kunst durch glänzende Ausstellungen, wie durch Bereicherung der öffentlichen Sammlungen gedenken, überall sehen wir eine gedeihliche von großen Gedanken getragene Thätigkeit, für welche die Stadt München, der jene Einrichtungen vor Allem zu Gute kommen, von ganzem Herzen dankt.

Die bürgerfreundliche und herzenswarme Gesinnung, der vielfache, schlichte und schöne Verkehr mit den Bürgern unserer Stadt, die bereitwillige Unterstützung edler und gemeinnütziger Bestrebungen der Bürger hat auch ein Band der persönlichen Verehrung und Liebe zwischen der Stadt und Euer Excellenz geschlungen, welches weit über die Zeit Ihres öffentlichen Wirkens hinaus bestehen wird.

Das Vertrauen dreier bayerischer Herrscher hat Euer Excellenz auf Ihrem Wege begleitet.

Nehmen Euer Excellenz auch den unauslöschlichen Dank der Stadt München für Alles, was Sie ihr und ihren Bürgern Gutes gethan, wie für die allzeit offene herzliche Aufnahme, welche unsere Vertretung bei Euer Excellenz stets gefunden haben.

Gott segne Euer Excellenz mit Gesundheit und Kraft, um in der Stadt, die Sie mit den edelsten Gütern bereichert, sich einer Ruhe in Ehren, der Erinnerung Ihres Schaffens wie des Gedeihens Ihrer Einrichtungen noch lange Jahre zu freuen.

* * *

* Das kaiserliche Hauptquartier wird sich, wie der „Grashdanin" erfährt, bei den bevorstehenden Manövern drei Tage in Narwa, im Hause des Staatssecretairs Polowzew, und zwei Tage auf der Besitzung des Baron Velhio im Peterhofer Kreise befinden.

* Bezüglich der Nachricht, daß die serbische Regierung das Protokoll der gemischten Commission für die Regulirung des Eisernen Thores genehmigt habe, wird aus Belgrad geschrieben, daß dieser Meldung ein bereits einige Wochen alter Thatbestand zu Grunde liegt. Die commissionellen Arbeiten betrafen hauptsächlich die Modalitäten für die Unterbringung der Arbeiter auf serbischem Ufer, die Rechtsverhältnisse derselben, den Bezug von Material aus serbischen Steinbrüchen und anderes mehr. Die aufgetauchte Frage der Entschädigung der serbischen Fischerei-Berechtigten wurde durch einen Notenwechsel zwischen der serbischen Regierung und der k. und k. Gesandtschaft in befriedigender Weise erledigt. Die ungarische Regierung erkannte zwar die principielle Verpflichtung zur Schadloshaltung nicht an, versprach jedoch von Fall zu Fall, bei nachgewiesenem Schaden, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

* Aus Riga, 9. August, wird uns geschrieben: Die den evangelischen Pfarren in den baltischen Provinzen gehörigen ländlichen Grundstücke waren bisher, wie alle geistlichen Güter, von der Zahlung unmittelbarer Abgaben befreit. Dieses Privilegium, das den russischen Heißspornen längst ein Dorn im Auge war, soll nun, wie wir aus bester Quelle erfahren, aufgehoben und die Pfarrländereien ebenso wie andere Liegenschaften zur Zahlung von Abgaben herangezogen werden. Die vom Finanzministerium angeordneten Ermittelungen sollen ergeben haben, daß die Güter sehr bedeutende Einnahmen bringen und sich daher zur Abgabenzahlung wohl eignen!

* Wie der „Politischen Correspondenz" aus Paris geschrieben wird, sind durch Agenten, welche die französische Regierung vom oberen Senegal entsendet hat, mit den Königen und Häuptlingen von Macina, Yatenga, Ankinta, Gourma und Mossi Schutzverträge abgeschlossen worden, von welchen jedoch die mit Macina und Yatenga eine bloße Erneuerung früher bestandener Verträge bilden. Hierdurch werden Frankreich einerseits die Gebiete gesichert, welche sich an das Congoland und dessen tributpflichtigen Stämme schließen, andererseits die Königreiche von Ségou und Tieba in der Nigerbiegung. Der französische Einfluß gewinnt hierdurch im Süden eine Ausdehnung bis in die Gegend der Stadt Jéndi, welche der deutsche Reichskanzler Herr v. Caprivi in seiner Denkschrift für Deutschland zu reclamiren scheint. Endlich wird hierdurch das Borgouland, auf welches die Royal Niger-Company Ansprüche erhebt, in bestimmte Grenzen eingeschränkt. Der ganze in der großen Niegerbiegung liegende Landstrich kommt sonach unter französisches Protectorat.

* Aus Lima, 10. August, wird telegraphirt: Der neugewählte Präsident Oberst Moralez Bermudez hat heute sein Amt angetreten. Das Ministerium ist in folgender Weise zusammengesetzt: Balcarel, Premierminister und öffentliche Arbeiten, Pedro Alex Solar erster Vicepräsident, Borpeno zweiter Vicepräsident, Elmore Aeußeres, Quinlana Handel, Chavez Justiz, Suarez Krieg.

* Der Emir von Buchara Mir-Seid Abdul Agat-Bogadur-Khan schickt dem russischen Minister der Finanzen Wischnegradski, welcher demnächst Transkaspien und Russisch-Turkestan bereisen wird, eine Gesandtschaft an die Grenze seines Landes entgegen behufs Einladung desselben, ihn in seiner Residenz zu besuchen. — Der Emir von Afghanistan Abdurahman-Khan entsandte, wie dortige

SLUB
Wir führen Wissen.